

Beantwortung der Fragen der Fraktion „Bündnis90/Die Grünen“ zur Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr. 6498/2020 – 2025) für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 17.10.2023

Thema:

Haushaltsplan und Stellenplan 2024 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt

Fragen an alle Ämter:

Frage:

Welche Veränderungen wurden in den Zielen, Kennzahlen und speziellen Bewirtschaftungsregelungen vorgenommen und haben finanzielle Auswirkungen?

Antwort:

Bei den Zielen und speziellen Bewirtschaftungsregeln wurden in den Produktgruppen 11.01.66, 11.05.01, 11.05.02 und 11.05.03 keine Veränderungen vorgenommen. Die Kennzahlen wurden – sofern erforderlich - an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Die Änderungen bei den Kennzahlen der Produktgruppe 11.05.01 erfolgten in Abstimmung mit dem Jobcenter (Bedarfsgemeinschaften, Kommunalen Finanzierungsanteil).

Frage:

Welche Stellen sind derzeit länger als sechs Monate nicht besetzt?

Antwort:

Grundsätzlich gelingt es, frei werdende Stellen zeitnah zu besetzen. Probleme entstehen im Hinblick auf die Arbeitsbelastung dort, wo verbeamtete Kolleg*innen längerfristig erkranken – hier ist eine Interimsbesetzung während der Krankheitsphase nicht möglich.

Frage:

LuF - Ist die einmalige Zahlung der Inflationsausgleichsprämie für die Haushaltsjahre 2024 ff wieder abgezogen worden? Mit welchen prozentualen Steigerungen wird ab 2025 geplant (Tarifabschluss nur bis zum 31.12.24)?

Antwort:

Die Inflationsausgleichsprämie wird ausschließlich in der Vertragssumme 2023 berücksichtigt. In der Planung für das Jahr 2024 ist die Inflationsausgleichsprämie des Jahres 2023 nicht enthalten.

Bei der Haushaltsplanung wurden die Haushaltsansätze für die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen einheitlich und zusätzlich zu den Ansätzen der mittelfristigen Planung für 2024

um 5,5% gesteigert. Da der bisherige Ansatz in der mittelfristigen Planung für 2024 bereits eine 2%-ige Steigerung enthielt, ergibt sich so eine gesamte Steigerung von 2023 nach 2024 um 7,5%. Für die Jahre 2025 ff. wurde der alte Ansatz (der ebenfalls bereits eine 2%-ige Steigerung enthielt) um weitere 0,5% gesteigert, so dass sich hier jährliche Steigerungen von 2,5% ergeben.

Eine Abstimmungsrunde mit den Verbänden BJR und AGW hat stattgefunden. Die Verwaltung hat die Vertragslage dargestellt (Dynamisierung um jährlich 1,5 Prozent für die Sachkosten). Die Trägervertreter*innen haben dargestellt, dass diese Dynamisierung nicht ausreicht. Die Verwaltung hat zugesagt, das Problem den Ratsgremien mitzuteilen (siehe aktuelle Informationsvorlage - Drucksachen-Nr. 6888/2020-2025). Der aktuelle Tarifabschluss bietet für das Jahr 2025 ff. keine Orientierung, hier werden die Vorgaben der Kämmerei zugrunde gelegt (2,5% jährliche Steigerung).

Frage:

Sind die Möglichkeiten aus dem Stärkungspakt NRW bereits an alle Träger/Bereiche ausgezahlt/abgerufen worden?

Antwort:

Die Umsetzung der Förderung aus dem Stärkungspakt NRW erfolgt durch die REGE in enger Abstimmung mit den Ämtern und dem Stab des Dezernates Soziales und Integration.

Die Akteure der sozialen Infrastruktur sowie die Träger der freien Jugendhilfe wurden über die Hilfen des Stärkungspaktes informiert; nicht alle Träger haben Hilfen beantragt.

Die gestellten Anträge sind inzwischen bearbeitet und die Strukturhilfen ausgezahlt. In geringen Einzelfällen besteht noch Klärungsbedarf.

Vgl. auch die aktuelle Mitteilung zum Stärkungspakt in SGA und JHA.

Frage:

Sind alle veranschlagten Mittel aus dem Corona-Aktionsplan verwendet worden?

Antwort:

Die veranschlagten Mittel aus dem Corona-Aktionsplan sind noch nicht vollständig verwendet worden.

Sie werden jedoch in den laufenden Projekten in 2023 oder spätestens 2024 verausgabt, dazu bestehen bereits entsprechende vertragliche Vereinbarungen bzw. konkrete Überlegungen zur Verwendung.

Eine Übersicht der bisher noch nicht verausgabten Mittel nach Clustern ist in einer gesonderten Mitteilung in SGA und JHA enthalten.

Konkret auf das Amt 500 bezogene Fragen:

Frage:

Wie stellt sich die mittelfristige Finanzplanung 2025-2027 mit den Auswirkungen der Veränderungsliste dar?

Antwort:**Produktgruppen - mittelfristige Finanzplanung 2025 -2027**

	Plan 2025	Abweichungen Veränderungsliste (+ mehr/- weniger)	Plan 2025 inkl. Veränderungsliste
11.01.66 - SGA, Seniorenrat, Beiräte	137.179 €	0 €	137.179 €
11.05.01 - Grundsicherung für Arbeit	52.776.881 €	-102.298 €	52.674.583 €
11.05.02 - Sicherung des Lebensunterhalts	27.659.623 €	0 €	27.659.623 €
11.05.03 - Besondere soziale Leistungen	65.552.990 €	3.141.669 €	68.694.659 €
Insgesamt	146.126.673 €	3.039.371 €	149.166.044 €
	Plan 2026	Abweichungen Veränderungsliste (+ mehr/- weniger)	Plan 2026 inkl. Veränderungsliste
11.01.66 - SGA, Seniorenrat, Beiräte	139.141 €	0 €	139.141 €
11.05.01 - Grundsicherung für Arbeit	53.537.515 €	-101.344 €	53.436.171 €
11.05.02 - Sicherung des Lebensunterhalts	28.101.730 €	0 €	28.101.730 €
11.05.03 - Besondere soziale Leistungen	66.983.976 €	3.205.879 €	70.189.855 €
Insgesamt	148.762.362 €	3.104.535 €	151.866.897 €
	Plan 2027	Abweichungen Veränderungsliste (+ mehr/- weniger)	Plan 2027 inkl. Veränderungsliste
11.01.66 - SGA, Seniorenrat, Beiräte	140.755 €	0 €	140.755 €
11.05.01 - Grundsicherung für Arbeit	52.980.811 €	-100.371 €	52.880.440 €
11.05.02 - Sicherung des Lebensunterhalts	28.197.400 €	0 €	28.197.400 €
11.05.03 - Besondere soziale Leistungen	67.929.019 €	3.271.409 €	71.200.428 €
Insgesamt	149.247.985 €	3.171.038 €	152.419.023 €
Mehrbedarf 2025 - 2027		9.314.944 €	

Frage:

Wie schätzt die Verwaltung ein, ob die geplante 2% Kostensteigerung ausreicht? Auf welchen Grundlagen fußt diese Einschätzung?

Antwort:

Die Ansätze für 2024 wurden grundsätzlich individuell kalkuliert, z. B. auf Basis aktueller Fallzahlen und ihrer erwarteten Entwicklung, aktueller Aufwände und ihrer Entwicklung und erkennbarer oder erwarteter Kostensteigerungen. Beispiel: Der Ansatz für die KdU SGB II wurde auf Basis der vom Jobcenter kalkulierten Bedarfsgemeinschaften mit um 3 % gesteigerten Mietaufwendungen (ohne Heizkostenzuschläge) kalkuliert.

Eine 2%-ige Kostensteigerung wurde in den Fällen für 2024 angewandt, wo es keine abweichenden/besseren Annahmen gab und darüber hinaus in der Regel für die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2025 - 2027.

Frage:

Wie hoch ist die prozentuale Steigerung (Sachkosten, Personalkosten, Energie/Heizkosten) bei den LuFs und können alle Verträge pauschal davon ausgehen?

Antwort:

Siehe Antwort auf Seite 1

Frage:

Personalaufwendungen (26,156 Mio. €)

Welche dieser Stellen ist länger als sechs Monate nicht besetzt? Wieviel Renteneintritte (Austritt) sind in diesem Bereich in 2024 zu erwarten?

Antwort:

- Grundsätzlich gelingt es, alle vakanten Stellen zeitnah zu besetzen. Probleme entstehen im Hinblick auf die Arbeitsbelastung dort, wo verbeamtete Kolleg*innen längerfristig erkranken – hier ist eine Interimsbesetzung während der Krankheitsphase nicht möglich.
- Da die hohe Fluktuation in einigen Arbeitsbereichen zu vermehrten Auswahlverfahren führt, binden die Wiederbesetzungsverfahren aktuell viel Zeit. Der zunehmend spürbare Fachkräftemangel auch in den Verwaltungsberufen erschwert die Wiederbesetzung von Stellen dabei zunehmend
- Da der Renteneintritt zwischen dem 63. und 67. Lebensjahr liegen kann, ist nicht eindeutig zu beurteilen, welche Personen der entsprechenden Jahrgänge sich entscheiden, im Jahr 2024 auszuschcheiden. Es könnten bis zu 34 Personen sein.

Frage:

LWL: Sind die Ertragssteigerungen im Haushalt eingeplant (Kostenerstattung) und in welcher Höhe?

Antwort:

Für die Erstattung durch den LWL ist ein Betrag von insgesamt 3.613.439 € vorgesehen. Der Ertrag steigt im Vergleich zum Ansatz 2023 um 11 % und ist im Verwaltungsentwurf berücksichtigt.

Frage:

Warum steigen die Aufwendungen in der Produktgruppe SGA, ... um fast 15 %

Antwort:

Es handelt sich hier ausschließlich um Personalkostensteigerungen (= zentrale Umlagen). Bei den allgemeinen Geschäftsaufwendungen waren Steigerungen nicht zugelassen.

Frage:

Gibt es in der Verwaltung weitere Ideen/Maßnahmen, um die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zu reduzieren (u.a. Teilhabechancengesetz, etc.)?

Antwort:

Rückmeldung des Jobcenters

Der Wegfall der Bedürftigkeit steht im Fokus der Arbeit des Jobcenters. Durch eine hohe Anzahl von Qualifizierungen soll es Kundinnen und Kunden des Jobcenters ermöglicht werden, unabhängig von Leistungen nach dem SGB II zu werden. Neben Qualifizierungen werden auch Förderungen wie die Regelungen des Teilhabechancengesetzes – jeweils im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten – einen Beitrag zur Senkung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften leisten. Nach dem Auslaufen des Wohngeldmoratoriums werden Personen, die von dem erhöhten Wohngeld profitieren, wieder auf das Wohngeld verwiesen. Auch hierdurch kann eine Reduzierung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften erreicht werden. Diese Maßnahmen werden aber nur dann einen sichtbaren Anteil zur Reduzierung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften leisten können, wenn sich der Arbeitsmarkt nicht weiter eintrübt.

Frage:

Ist der Wegfall der Erträge des Landes für die Bestandsgeduldeten in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant?

Antwort:

Die Ausgleichszahlungen für geduldete Flüchtlinge sind vom Land NRW nur bis zum Jahr 2024 vorgesehen und somit in der mittelfristigen Finanzplanung 2025 – 2027 nicht mehr enthalten. Die Ansätze wurden ab 2025 um 1,7 Mio. € jährlich reduziert.

Frage:

Ist nicht bei der Hilfe zur Pflege bei stark steigenden Eigenanteilen im stationären Bereich eine erhöhte Anzahl an Leistungsbeziehenden zu erwarten? Wie hat sich die Zahl in den letzten drei Jahren entwickelt? Warum geht die Verwaltung hier von keiner Erhöhung aus?

Antwort:

Stationäre Hilfe zur Pflege Kap. 7 SGB XII						
	2019	2020	2021	2022	Sep 23	Steigerung 2020 - 09/2023
Fallzahlen (Jahresdurchschnittswert)	958	1.094	1.202	1.143	1.184	
Steigerung		14,2%	9,9%	-4,9%	3,6%	5,7%

Im Jahr 2022 führte das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vom 11.07.2021 zu verbesserten Pflegekassenleistungen (schrittweise Verringerung der Eigenanteile).

Als Folge der erwarteten steigenden Kosten wurden bereits für 2023 höhere Aufwendungen eingeplant, die aber bisher in diesem Umfang nicht eingetreten sind. Die so bereits für 2023 erhöhten Ansätze wurden nach 2024 fortgeschrieben und führen mit den zum 01.01.2024

durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) steigenden Leistungszuschlägen dazu, dass für 2024 kein zusätzlicher Aufwand berücksichtigt werden musste.

Frage:

Welche Maßnahmen/Ideen hat die Verwaltung, um die Unterstützung durch Integrationshelferinnen zu steuern (Gruppenbetreuung, etc.)?

Antwort:

Neben der grundsätzlichen Feststellung der Zugehörigkeit zum Berechtigtenkreis durch das Gesundheitsamt überprüft der Fachdienst Pflege des Sozialamtes die Bedarfseinschätzungen und begleitet das damit verbundene Hilfeplanverfahren. Hierbei werden auch mögliche Gruppenbetreuungen geprüft.

Insgesamt ergeben sich die Kostensteigerungen in erster Linie aus Entgelterhöhungen. Darüber hinaus spielen auch Fallzahlsteigerungen eine Rolle.

Frage:

LuFs: 2024 um 7,5 %, ab 2025 um 2,5 %?

Schwankungen bei der Darstellung der Handlungsfelder (Seniorinnen + 4,2, Menschen mit Behinderungen + 6,3 %, Menschen mit Erkrankungen + 6,3 %, Frauen +12 %, Selbsthilfe + 6,3 %. Wie lässt sich dies im Zusammenhang der geplanten Erhöhungen erklären? Wo sind die Sachkostensteigerungen abgebildet?

Antwort:

Korrektur:

Im Handlungsfeld Frauen hat sich ein Fehler eingeschlichen:

der Ansatz beträgt hier 994.281 € und nicht wie in der Vorlage ausgewiesen 944.281 €.

Insgesamt ergeben sich die Schwankungen bei den Steigerungswerten zum einen aus der fehlerhaften Darstellung aber auch aus der Tatsache, dass Maßnahmen des Ansatzes 2023 im Verwaltungsentwurf 2024 weggefallen sind (z.B. wird das Quartiersmanagements Heepen / Stieghorst in 2024 über das Integrationsbudget finanziert).

Für die Bildung der Ansätze 2024 wurden zunächst die Gesamtvertragssummen 2023 unter Berücksichtigung in 2024 wegfallender Maßnahmen und ohne Energiekostenaufschlag pauschal um 7,5 % gesteigert (siehe allgemeine Ausführungen zum Thema LuF).

In einem zweiten Schritt wurde dann der Sachkostenanteil entsprechend der zentralen Vorgabe zum Haushalt 2023 um 64,7 % des Energiekostenaufschlags erhöht (über alle Handlungsfelder $255.000 \text{ €} \times 64,7 \% = 164.985 \text{ €}$).

Stellenplan

Frage:

Wegfall KW-Vermerk Case Management (6,0 VZÄ). Ist die Förderung durch das Land entfristet worden?

Antwort:

Das Kommunale Integrationsmanagement ist mittlerweile im Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW festgeschrieben und auf Dauer angelegt (§ 9 TIntG). Mit Schreiben vom 22.11.2022 hat das MKJFGFI die Langfristigkeit des KIM NRW betont und die Kommunen darin bestärkt, die KIM-Personalstellen unbefristet zu besetzen. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist die Entfristung ein wichtiges Signal, um geeignetes und qualifiziertes Personal gewinnen bzw. halten zu können.

Frage:

Welche Auswirkungen sieht die Verwaltung, wenn die Sachbearbeitung Nr. 332 bis 335 nicht erhöht werden? Durch wen wird die Refinanzierung teilweise sichergestellt? Warum wird der Mehraufwand bei allen Stellen mit 60.000 € kalkuliert, da die Bewertungen unterschiedlich sind?

Antwort:

Bei den Stellen 332 bis 335 handelt es sich um Stellen im Bereich der Inneren Verwaltung, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes eines Amtes mit über 260 Stellen und über 300 Mitarbeiter*innen zwingend erforderlich sind. Entsprechend der zentralen Vorgabe wurden die Stellen 332 bis 335 mit Beträgen i.H.v. 45.000 € für den mittleren Dienst und 60.000 € für den gehobenen Dienst kalkuliert. Dabei handelt es sich jeweils um Durchschnittswerte über die Entgeltgruppen hinweg.

Die hier bezeichnete Refinanzierung resultiert aus Stelleneinsparungen an anderer Stelle im Stellenplan 2024 des Amtes 500.

Für die Postverteilung (Ziffer 334) steht bislang keine Planstelle im Sozialamt zur Verfügung – die Aufgabe wird durch einen Kollegen wahrgenommen, der über eine bR-Stelle verfügt. Mit seinem Ausscheiden in den Ruhestand werden keine Stellenanteile frei (da bisher nicht im Stellenplan verankert), so dass die Postverteilung nicht mehr erfolgen könnte.

Im Hinblick auf die Ziffern 332 und 333 ist festzustellen, dass ohne diese zusätzlichen Stellenanteile eine sachgerechte Aufgabenerledigung im Amt nicht sichergestellt werden kann. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Herausforderungen ist das Sozialamt gegenüber der ursprünglichen Stellenbemessung stark gewachsen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln. Hinzu kommen zusätzliche Arbeitsvorgänge durch stark gestiegene Fluktuationen in der Belegschaft, vermehrte Teilzeitanträge, Regelungen im Zuge der Home-Office-Vereinbarungen sowie die Koordination der Ausbildung für das gesamte Amt.

Bei einer Streichung dieser zusätzlichen Stellenanteile würden die oben genannten Aufgaben nicht zeitnah erledigt werden können. Verzögerungen hätten dann auch mittelbar Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Amtes u.a. mit Blick auf Bearbeitungszeiten im Bereich der existenzsichernden Leistungen.

Im Hinblick auf die Stelle 335 könnten die Aufgaben nicht sachgerecht erledigt werden. Konkret bedeutet dies, dass folgende Aufgaben nicht mehr in einem für Leistungserbringer angemessenen zeitlichen Rahmen erbracht werden könnten:

- Auszahlung von Leistungen
- Vergabeverfahren
- Vertragsausfertigungen (insb. bei Sondertatbeständen wie der Flüchtlingsversorgung, Energiehilfsmittel, Stärkungspakt, weitere Sonderprogramme)

- Entgeltverhandlungen
- Leistungsabsprachen und Qualitätsprüfungen
- Controlling und dialogische Verfahren

Aktuell ist der Arbeitsbereich auch dadurch stark gefordert, dass sich vermehrt Träger in finanziell schwierigen Situationen befinden. Die Beratung und gemeinsame Suche nach Lösungen zur Erhaltung der Angebote bindet zunehmend Zeiten, die ohne zusätzliches Personal nicht zur Verfügung stünden.

Frage:

Es geht um die Mehrstellen mit der lfd. Nummer 338 (Sachbearbeitung Pflegeberatung) und 337 (Sozialarbeit mit Schwerpunkt Alleinstehende, Älterem besondere Zielgruppe). Als Begründung ist "Aufgabe gem. §71 SGB XII" vermerkt. Wie wurde diese Aufgabe bisher erfüllt?

Antwort:

337 500 31 150 SB Pflegeberatung

Die Aufgabe wurde bisher bereits erfüllt (refinanziert von der Krankenkasse BARMER), wurde jedoch außerhalb des Stellenplans geführt. Dies war zu korrigieren, die Refinanzierung der BARMER bleibt erhalten.

338 500 31 155 SB Pflegeberatung

Von 2021 bis 2023 wird das Modellprojekts „Guter Lebensabend NRW – Kultursensible Altenhilfe und Altenpflege für Senior*innen mit Einwanderungsgeschichte“ schwerpunktmäßig im Stadtteil Sieker durchgeführt. Im Rahmen des Projektes hat sich gezeigt, dass es besonderer Beratungsformate und -angebote bedarf, um auf die spezifischen Belange von Senior*innen mit Einwanderungsgeschichte eingehen zu können. Da dieser Bedarf auch in anderen Quartieren besteht, sollen die im Rahmen des Projektes entwickelten Beratungsformate und Angebote durch die Einbeziehung in die zentrale Beratungsstelle für Senior*innen im gesamten Stadtgebiet zugänglich gemacht werden.

Frage:

Warum soll die Stelle 339 weitergeführt werden (siehe Wegfall Streetwork Seniorinnen)?

Antwort:

Mit dem Corona-Aktionsplan sind unter dem Titel „Streetwork für Senior*innen“ durch die Stelleninhaberin verschiedene Formate der aufsuchenden Sozialarbeit im öffentlichen Raum in ausgewählten Quartieren (Oberlohmannshof und Hammer Mühle) mit Erfolg erprobt worden. Auf diese Weise konnten bisher 300 Personen ohne Zugang zu den Regelsystemen angesprochen werden. Nach Beendigung dieses Projekts soll durch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle in der Quartierssozialarbeit perspektivisch sichergestellt werden, dass neben den Kernaufgaben aus Einzelfall- und Ressourcenarbeit auch aufsuchende Arbeit im öffentlichen Raum wesentlicher Bestandteil der Quartierssozialarbeit wird. Auf diesem Weg werden Zugänge zu bisher nicht erreichten Senior*innen ermöglicht und damit der Vereinsamung der Zielgruppe entgegengewirkt.

Frage:

Was passiert, wenn die Landesförderung zu den Stellen 342-347 wegfällt?

Antwort:

Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass das Land NRW an der langfristigen Finanzierung und der damit verbundenen Strategie festhält. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre das Personal in anderen städtischen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit (z. B. Schulsozialarbeit, Quartiersarbeit, Wohnungslosenhilfe, Jugendhilfe) breit einsetzbar und würde der Stadt helfen, den akuten Fachkräftemangel abzumildern.

Frage:

Was ist mit Aufbau eines Forderungssachgebietes gemeint (Stellen 348-351)?

Antwort:

Es ist beabsichtigt, die Forderungsverfolgung, die im Amt aktuell in unterschiedlichen Arbeitsbereichen wahrgenommen wird, zukünftig zentral zu bündeln, um eine zeitnähere und verstärkte Realisierung offener Forderungen zu erreichen.

Frage:

Welche Auswirkungen sieht die Verwaltung, wenn die Anzahl der Stellen (Nr. 353-356 und 363-368) nur zur Hälfte verlängert werden?

Antwort:

Die Stadt hat derzeit 2.530 geflüchtete Menschen sozialarbeiterisch zu betreuen. In Anbetracht des engen Wohnungsmarktes, der es den Menschen erschwert, aus den Flüchtlingsunterkünften auszuziehen und der aktuellen Zuwanderungssituation, geht die Verwaltung nicht davon aus, dass in 2024 weniger Menschen zu betreuen sind.

Der aktuelle Personalschlüssel ist „grad so“ auskömmlich, um wichtige Integrationsschritte frühzeitig anzustoßen und zu sichern. Ein Abbau von Stellen in der Sozialarbeit würde daher unmittelbar dazu führen, dass Arbeitsstandards gesenkt werden müssten und eine angemessene Betreuung der geflüchteten Menschen nicht möglich wäre.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter